

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Rieser Verlag, Riesa.
Gesamt Nr. 20

Postamt: Leipzig 2100.
Städt. Nr. 22

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 112.

Sonnabend, 17. Mai 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Posthalter vierjährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 35 Pf., Ortspreis 30 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versätzt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wierzhältige Unterhaltungsbeilage „Erzähler am der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döhnel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RSt. S. 607/728) und auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RSt. S. 307) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die öffentliche Versteigerung des künftigen Ertrages von Obstplantagen und die öffentliche Versteigerung von Obst ist für Obst aller Arten und Sorten verboten.
§ 2. Wird Gemüse oder Obst zu Verreisen veräußert, welche die Höchstpreise überschreiten oder den durch Nicht- oder Marktpreise gezogenen Preisgrenzen nicht entsprechen oder zu den Einstandspreisen des Veräußerers außer Verhältnis stehen, so ist die Landesstelle für Gemüse und Obst befugt, das Eigentum an diesem Gemüse oder Obst von dem Besitzer einem Kommunalverband oder einem Großverbraucher zu übertragen. Derselbe behält die Befugnisse für Gemüse und Obst zu, wenn der künftige Ertrag von Gemüse- oder Obstplantagen zu Verreisen verkauft wird, die den Höchstpreisen nicht entsprechen oder bei Berücksichtigung des Ertragesverhältnisses zu den Höchstpreisen oder vorläufigen Marktpreisen oder zu den Einstandspreisen des Veräußerers außer Verhältnis stehen.

§ 3. Die Anordnung der Eigentumsübertragung ist an den Besitzer zu richten. Zur Aufstellung gemäß der Anordnung durch einzellebenden Brief. Das Eigentum geht bei abgerundetem Gemüse oder Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse oder Obst noch nicht abgerundet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberrichtung ein. Der von der Anordnung betroffene Besitzer ist verpflichtet, die anstehenden Früchte bis zur Aberrichtung öffentlich zu behandeln bzw. die geernteten Früchte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit öffentlich zu vermarkten.

§ 4. Die Aberrichtung auf Grund eines Kaufvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung ausgestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberrichtung sorgfältig auszuführen.

§ 5. Den Uebernahmepreis stellt die Landesstelle für Gemüse und Obst unter Berücksichtigung der Höchst- oder Nicht- oder Marktpreise fest. Hat der Besitzer einer Anforderung zur Uebernahme der Vorräte innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge geleistet, so kann nach freiem Ermessen ein Abzug gemacht werden.

§ 6. Alle Besitzer von Gemüse oder Obst haben der Landesstelle für Gemüse und Obst oder deren Beauftragten, die sich als solche ausweisen, auf Anforderung wahrheitsgemäße Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht, Art und Lagerort zu geben. Die Beauftragten, die sich als solche ausweisen, sind befugt, sowohl zur Schätzung der Gemüse- und Obstanteile wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Gemüse oder Obst vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Gemüse oder Obst vermutet wird, zu betreten und zu befechtigen.

§ 7. Beide Teile sind berechtigt, bei der Befichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 8. Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst in Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 oder nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. April 1918 — 612 II B VIII — in Nr. 92 der „Sächsischen Staatszeitung“ vom 22. April 1918 außer Kraft gesetzt.

Dresden, am 14. Mai 1919. 746 VG 1
Wissenschaftsministerium. 5326
Landeslebensmittelamt.

Versteigerung von Holz aus Heeresbeständen im Salengelände Gröba — Riesa.

Die für 5. Mai 1919 angelegte öffentliche Versteigerung von Heeresbeständen auf dem Salengelände Gröba-Riesa wird am Donnerstag, den 22. Mai 1919 von vorm. 9 Uhr an und, wenn erforderlich, noch am nächsten Tage, abgehalten werden.

Zu den bereits veröffentlichten Bedingungen (siehe Sächsische Staatszeitung vom 16. April 1919) wird noch hinzugefügt, daß diese Holz zum größeren Teil an Industrie und Handwerk, zum kleineren Teil dem Wohnungsbau zugeführt werden sollen. Der Wohnungsbau wird in kurzer Zeit aus anderen sächsl. Holzbeständen nach Möglichkeit befriedigt werden.

Der Zuschlag wird nur an Selbstverbraucher erteilt. Nichtselbstverbraucher werden von der Versteigerung ausgeschlossen.

Verladung der erstandenen Holz auf Lager, sei es auf Geschirre oder auf Bahnwagen und alle damit verbundenen Arbeiten sind auf Grund früherer Vereinbarungen von dem Lagerhalter vorzunehmen zu lassen, auf dessen Wahl die erworbenen Holz eingelagert sind.

Die Abfuhr muß spätestens bis 26. Mai ds. J. beendet sein.
Dresden, den 14. Mai 1919. 258-III DM'
Reichsverwertungsamt. Landesstelle Sachsen. 5308

Verteilung von Auslandsbutter anstelle ausländischen Schmalzes.

Auf den vom 19. bis 25. Mai 1919 lautenden Abschnitt der Speisekarte werden neben der darauf entfallenden Menge Inlandsbutter 50 g sogenannter Heeresbutter ausgegeben.

Nicht zu beliefern mit dieser Butter sind die Gastwirtschafts-, Bäckerei- und Krankenanstalten, sowie die Umlaufarten.
Der Preis beträgt 5 M. 80 Pf. für 1 Pfund — 58 Pf. für 50 g.
Großenhain, am 15. Mai 1919.
Der Kommunalverband.

Öffentliche Aufforderung

zur Aufstellung von Vermögensverzeichnissen nach dem Stande vom 31. Dezember 1918.
Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 13. Januar 1919 über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und die Festlegung von Steuerkurven auf den 31. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 87) und der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 20. März 1919 zu dieser Verordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1919 S. 82) werden die im § 11 des Vermögensgesetzes vom 8. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 524) und in § 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegszugabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 964) bezeichneten Personen hierdurch aufgefordert, ein Verzeichnis ihres Vermögens

nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 bis zum 31. Mai 1919 nach Maßgabe der Bestimmungen in der oben bezeichneten Verordnung und den oben bezeichneten Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung anzufertigen.

- Zur Aufstellung des Verzeichnisses sind verpflichtet:
- alle Angehörigen des Deutschen Reichs, mit Ausnahme derer, die vor dem 1. Januar 1914 ihren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgegeben haben und sich mindestens seit dem 1. Januar 1914 dauernd im Ausland aufhalten. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonkurrenzen gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
 - alle Ausländer, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben;
 - alle Personen, die ihre inländische Staatsangehörigkeit nach dem 1. August 1914 verloren haben, sofern sie erst nach dem 31. Dezember 1913 ihren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgegeben haben;
 - alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt, welche Grund- und Betriebsvermögen in Deutschen Reich besitzen, dies jedoch nur hinsichtlich ihres inländischen Grund- und Betriebsvermögens.

Die Männer haben bei der Aufstellung des Vermögensverzeichnisses ihrem eigenen Vermögen das Vermögen der Ehefrau zuzurechnen, falls sie nicht dauernd von ihrer Ehefrau getrennt leben.

Ueber das Vermögen von Kindern sind, auch wenn das Kindesvermögen der elterlichen Ausübung unterliegt, von den gesetzlichen Vertretern gesonderte Vermögensverzeichnisse anzufertigen.

Besondere Aufforderungen zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses und Vordrucke zu den Vermögensverzeichnissen werden den zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses Verpflichteten nicht zugestellt. Vordrucke zu den Vermögensverzeichnissen können von heute ab bei den Besitzverwaltern (Bezirkssteuerämtern) und den Gemeindebehörden (Ortssteuerämtern und Stadtsteuerämtern) kostenlos entnommen werden.

Den zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses Verpflichteten, deren Vermögen einschließlich des Vermögens der Ehefrau am 31. Dezember 1918 den Gesamtwert von 10 000 M. nicht übersteigt, wird nachgelassen, ein Verzeichnis ihres Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 in einfacher Form ohne Verwendung des Vordruckes zu den Vermögensverzeichnissen anzufertigen.

Die Vermögensverzeichnisse sind vorläufig noch nicht bei den Besitzverwaltern einzureichen. Die zur Aufstellung Verpflichteten haben das Vermögensverzeichnis zunächst nur anzufertigen und bei sich aufzubewahren. Ueber die Einreichung des Vermögensverzeichnisses bei der Steuerbehörde ergeht später besondere Anordnung.

Die Frist zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses kann vom Besitzverwalter (Bezirkssteueramt) auf Ansuchen angemessen verlängert werden. Wer sein Vermögensverzeichnis nicht fristgemäß aufstellt, erleidet später Nachteile, deren Bestimmung nach § 5 der oben bezeichneten Verordnung künftiger gesetzlicher Regelung vorbehalten ist.

Großenhain, am 17. Mai 1919.
Bezirkssteueramt Großenhain
als Besitzverwalter.

Gloßschiffahrt betr.

Der vor der Meißener Straßenbrücke auf Grund gegangene Kahn ist beseitigt und die dadurch gesperrte Tal- und Bergschiffahrt auf der Elbe wieder frei geworden.
Meißen, am 15. Mai 1919.
Nr. 305 X. Die Amtshauptmannschaft als Elbkromant.

Griekartenausgabe.

Die Ausgabe der Griekvorkaufskarten für:
a) Schwangere vom Anfang des 9. Schwangerschaftsmonats,
b) stillende Mütter des Wochenraumes
erfolgt nach Vorlegung entsprechender Bescheinigung der Hebamme beim. des Arztes
Dienstag, den 20. Mai 1919, vormittags 7—12 Uhr
im Rathaus, Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer 13.
Die bisher gültigen Ausweisarten sind bei der Entnahme der neuen Griekvorkaufskarten unbedingt mitzubringen. Bei späterer Abholung sind 50 Pf. Gebühren für besondere Abfertigung zu entrichten.
Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Mai 1919. C.

Dienstag, den 20. d. Mts., von vorm. 9 Uhr an

kommen im alten Brauerei-Bohndaus 2 Deckbetten, 2 Koffkissen, 1 Bettstelle, 1 goldne Damenarmbanduhr, 1 Taschenuhr, 2 Regenmäntel und einige Frauenkleidungsstücke gegen sofortige Bezahlung öffentlich zur Versteigerung.
Riesa, am 17. Mai 1919.

Der Vollstreckungsbeamte des Rates der Stadt Riesa. (Schbt.)

Öffentliche Versteigerung.

Am Dienstag, den 3. Juni 1919, 9 Uhr vorm. werden in Riesa im Artillerie-depot, Kirchbachstraße
34 Wagen militärischer Art (besonders für schwere Lasten geeignet) und
am Mittwoch, den 4. Juni 1919, 9 Uhr vorm. in Zeitzhain in der Bezirksverwaltung
42 Bauerntwagen und 2 Aufschwägen
öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Winkeltens die Hälfte des Kaufpreises ist in Kriegsanleihe zu entrichten. Kriegsanleihe wird zum Nennwert an Zahlungskont angenommen.
Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen.
S. A.
Artillerie-Depot Riesa.
Quinaker. Fest.

Volksküche Gröba.

Infolge der fortgesetzten Preissteigerung auf dem Gebiete der Lebensmittel, durch das bedeutende Steigen der Kohlen- und Kokspreise und infolge von Lohnerhöhungen können die Speisen in unserer kleinen Volksküche künftig nicht mehr zu dem bisherigen Preis abgegeben werden. Der Preis für eine Portion muß von Dienstag, den 20. Mai 1919 ab auf 60 Pf. erhöht werden.
Gröba (Elbe), am 16. Mai 1919. Der Gemeindevorstand.

Der Bezirkskornkammermeister hat gemeldet, daß vom Montag, den 19. bis Sonnabend, den 24. Mai 1919 die Schornsteine gefehrt werden.
Gröba (Elbe), am 17. Mai 1919. Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 17. Mai 1919.
„—“ Chorverein Riesa. Konzert zum Besten des Vereinsheimbau der Stadt Riesa. Am 2. Januar 1919 hat sich in Riesa ein großer gemischter Chor gebildet, der von seinem Chorleiter Herrn Franz Schönebaum geleitet wird und bis jetzt 200 hingebende Mitglieder umfaßt. Mit welcher Spannung man dem ersten öffent-

lichen Auftreten dieses Vereins entgegen sah, zeigte der nicht dechte Sternsaal. Wohl keiner der Konzertbesucher wurde in seinen Erwartungen getäuscht. Es wurde wirklich Gutes geboten. Punkt 8 Uhr erklang das „Morgengebet“ von Mendelssohn, ihm folgte die „Frühlingsfeier“. Als solistische Kraft war Marie von Schud gewonnen worden, die Lieder von Mozart, Hoffmann, Wolf, Wagner und Schumann mit ihrer natürlichen, ungetrübten Stimme in vollendeter Weise vortrug. Worte der Anerkennung er-

übrigen sich bei der mit Recht vielgefeierten Künstlerin. Mit viel Geschick begleitete am Flügel Herr Erich Seidel, wemgleich mehr Anpassung an die Sängerin stellenweise am Platze gewesen wäre. Im weiteren Verlauf des Konzertes brachte der Chor „Sankt Raphael“ von Brahms, das „Nachtlied“ und „Frühmorgens“ von Jenuen zu Gehör. Den Schluß bildeten zwei Chöre von unserem Landsauer Landmann Robert Schumann: „Schmitzer Tod“ und „Ligeunersleben“, letzteres recht gewandt von Frau-